

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Retschow für die Haushaltsjahre 2023/2024

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47, 48 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 06.05.2024 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023/2024 werden

in 2024

	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	1.683.300	1.696.500
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.822.300	1.931.900
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-139.000	-235.400
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.625.100	1.638.300
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	1.681.100	1.743.900
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-56.000	-105.600
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionsaktivität	70.100	50.200
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionsaktivität	13.000	61.400
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionsaktivität	57.100	-11.200

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für 2024 festgesetzt

von bisher 162.500 EUR

auf 163.800 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | | |
|---|----------------------|---------------------------|----------------------|---------------------------|
| 1. Grundsteuer | | | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) | von bisher 250 v. H. | auf unverändert 250 v. H. | von bisher 250 v. H. | auf unverändert 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | von bisher 320 v. H. | auf unverändert 320 v. H. | von bisher 320 v. H. | auf unverändert 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | von bisher 380 v. H. | auf unverändert 380 v. H. | von bisher 380 v. H. | auf unverändert 380 v. H. |

in 2023

in 2024

§ 6 Amts- und Kreisumlage

entfällt

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen betragen für 2023 und 2024 je 1.281 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und bleiben unverändert.

§ 8 Weitere Vorschriften

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

- | | | |
|--|-----------------------------------|--------------------------------------|
| 1. zum Ergebnishaushalt
das Ergebnis zum 31. Dezember 2024 | von bisher
auf voraussichtlich | 400.891 EUR
516.268 EUR |
| 2. zum Finanzhaushalt
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2024 | von bisher
auf voraussichtlich | 696.082 EUR
721.220 EUR |
| 3. zum Eigenkapital
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des 2024 | von bisher
auf voraussichtlich | 3.887.425,05 EUR
4.048.534,73 EUR |

§ 9 weitere Festlegungen

Deckungsfähigkeit

Die Gemeinde erklärt gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes.
Davon ausgenommen sind jeweils Personalaufwendungen, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Diese sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Übertragbarkeit

Folgende laufende Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des § 15 (1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
54100 52338000 Unterhaltung von Straßen, Wegen & Plätzen
54100 52339002 Unterhaltung von sonstigem Infrastrukturmögen (Baumschnitt)

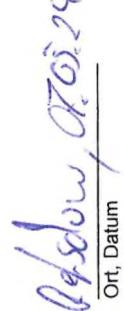
Entsprechend den Regelungen des § 14 (3) GemHVO-Doppik MV werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
Entsprechend den Regelungen des § 14 (4) GemHVO-Doppik werden ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Zweckbindungsvermerk:
Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen (u.a. Spenden, Versicherungsleistungen u. ä.) des Gemeindehaushaltes - ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen - die Aufwendungsansätze des gleichen Produktes erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern.
Der Haushaltsermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.



Bürgermeister
Th. Schubert




Ort, Datum

Hinweis:

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.05.2024 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023/2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

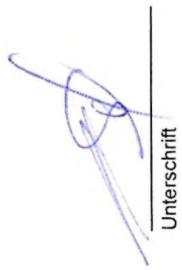
Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme
vom 13.05.2024 bis 27.05.2024 während der Sprechzeiten im Amt Bad Doberan-Land, Zimmer 210 öffentlich aus.


Retschow, 07.05.2024
den

(Unterschrift)
Bürgermeister Th. Schubert

Tag des Aushangs:

Tag der Abnahme:



Unterschrift




07.05.2024

